

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

84. Verordnung vom 04.10.1815 publ. 26.10.1815

84) Landesherrliche Bestätigung
einer Convention mit dem Se-
nate der freyen Hanse-Stadt
Bremen, vom 4. October publ.
den 26. October 1815.

Von Gottes Gnaden Wir Peter Wegen Wech-
selseitiger Aus-
lieferung der
Verbrecher etc.
Friedrich Ludwige.

Thun kund hiemit:

Demnach von Unserer Oldenburgischen
Regierung, vermöge dazu von Uns erhal-
tenen Auftrags, mit dem Senate der freyen
Hansestadt Bremen eine Convention, we-
gen wechselseitiger Auslieferung der Ver-
brecher und Aufhebung der Gerichts-Ge-
bühren in Criminal-Fällen, unter Vorbe-
halt Landesherrlicher Genehmigung, abge-
schlossen ist, welche folgendergestalt lautet:

1) Alle Personen welche während ihres
Aufenthalts in einem der beiderseitigen Ter-
ritorien ein Verbrechen begangen, welches
nach den Grundsätzen der im Herzogthum
Oldenburg und in der freyen Hansestadt
Bremen geltenden Rechte eine peinliche
Strafe nach sich ziehet, sollen, wenn sie vor
erfolgter Bestrafung in das anderseitige
Territorium sich gewandt haben, an dasje-
nige Gericht unweigerlich ausgeliefert wer-

IV.

den, in dessen Gerichtsbarkeit das Verbrechen verübt worden ist.

Wofern jedoch die Verbrecher, deren Auslieferung verlangt wird, wirklich domiciliirte Landes-Untertanen des einen oder andern Theils sind, so soll die Bewilligung der Auslieferung derselben zu einer vorher darüber in jedem einzelnen Falle zwischen der Herzoglich = Holstein = Oldenburgischen Regierung und dem Senate der freyen Hansestadt Bremen zu treffenden Uebereinkunft hin verstellt bleiben.

Nach der in diesem Artikel enthaltenen Bestimmung findet demnach die Auslieferung in bloßen Accise- und Contrabandevergehen, wenn gleich in dem einen oder andern Territorio darauf entweder überhaupt oder nach den Zeitumständen, z. B. bey Fruchtsperren u. s. w. eine peinliche Strafe gesetzt seyn sollte, nur in den Fällen Statt, wenn deshalb für den vorkommenden einzelnen Fall zwischen der hiesigen Regierung und dem dortigen Senate eine Uebereinkunft getroffen werden sollte.

2) Sollte nach der Verfassung desjenigen Landes, wo das Verbrechen verübt worden ist, die Untersuchung von einem andern Gerichte, als demjenigen geführt werden in dessen Gerichtsbezirk das Verbrechen sich zu-

getragen hat, so erfolgt die Auslieferung an den die Untersuchung auf sich habenden Richter.

3) Der Auslieferung muß allemal eine Requisition des die Untersuchung führenden Gerichts vorhergehen. Mithin soll ein bloßes Anerbieten zur Auslieferung, welches sich nicht auf eine in den öffentlichen Blättern bekannt gemachte, oder in besondere Schreiben geschene Requisition gründet, keiner Gerichtsstelle die Annahme eines Verbrechers zur Nothwendigkeit machen.

4) Trüge es sich zu, daß um die Auslieferung eines Verbrechers zu einer Zeit nachgesucht würde, wo selbiger schon wegen eines andern Verbrechens bey dem requirirten Gerichte in Untersuchung befangen ist, so soll die Auslieferung nur alsdann Statt finden, wenn das Verbrechen, welches der requirirende Richter zu untersuchen hat, nach den Grundsätzen der seinem Verfahren zum Grunde liegenden Rechte eine größere Strafe nach sich ziehet.

5) Ist es aber zweifelhaft, welches von beiden Verbrechen eine größere Strafe nach sich ziehe, oder sind beide Verbrechen von gleicher Strafbarkeit; so unterbleibt die Auslieferung, wofern nicht in jedem einzelnen Falle durch besondere Uebereinkunft

zwischen der Herzoglich = Oldenburgischen Regierung und dem Senat der freyen Hanse = Stadt Bremen ein anderes beliebt wird.

6) Erfolgt die Auslieferung in einem solchen Falle, wo der Verbrecher in beiden Territorien sich vergangen hat; so werden dem requirirenden Richter die von dem requirirten Gerichte geführten Acten und alle sonst erforderliche Nachrichten zugleich mitgetheilt, um danach die auf beyden Verbrechen beruhenden Strafen zu erkennen, und auch sonst in Ansehung der Entschädigung oder anderer Umstände darauf die nöthige Rücksicht nehmen zu können.

7) Wenn der Verbrecher, um dessen Auslieferung nachgesucht wird, nicht bereits bey dem requirirten Gerichte sich in Haft befindet, so sollen zur Verhaftung desselben die schleunigsten Anstalten getroffen werden.

8) Sobald der Verbrecher, außer den vorher im 3ten Artikel bemerkten Fällen, in Haft gezogen ist, muß der requirirte Richter dem requirirenden davon unverzüglich Nachricht ertheilen, damit dieser sodann die ungesäumte Abholung besorge; der requirirte Richter hat demnach die eigene Abschickung des Verbrechers nur alsdann zu veranstalten, wenn beide Richter deshalb einverstanden sind.

9) Auch sollen in Criminal-Fällen, wo nicht um die Auslieferung eines Verbrechers sondern nur um Vernehmung der Zeugen oder anderer Personen und um Mittheilung der Acten oder sonstiger Nachrichten ange sucht wird, die beiderseitigen Gerichtsstellen sich mit aller Willfährigkeit einander zu Hilfe kommen. Selbst die Stellung der Zeugen oder anderer Personen soll, wenn sie der requirirende Richter unumgänglich nöthig findet, nicht verweigert werden.

10) Wenn Behuf anzustellender Confrontationen die Stellung eines oder mehrerer Inquisiten nöthig erachtet wird, so sollen, auf vorgängige Communication der beiderseitigen höhern Justiz-Collegien, der oder dieselben nicht bloß bis auf die Grenze, sondern unter den erforderlichen Sicherungs-Anstalten an das untersuchende Gericht selbst zu solchem Zwecke verabsolgt werden.

11) Mit der Bezahlung der Kosten soll es nachfolgendermaßen gehalten werden: Wenn der an das requirirende Gericht ausgelieferte Verbrecher hinreichendes eigenes Vermögen besitzt, so werden hieraus dem requirirten Richter nicht allein alle baare Auslagen, sondern auch die sämtlichen, nach der bey dem requirirten Gerichte üblichen Taxe zu liquidirenden Gerichtsgebüh-

ren entrichtet. Hat aber der ausgelieferte Verbrecher kein hinreichendes eigenes Vermögen, so fallen die Gebühren für die Arbeiten des requirirten Gerichts durchgehends weg, und der requirirende Richter bezahlt alsdann dem requirirten Gerichte lediglich die baaren Auslagen, welche durch die Haft und die Unterhaltung des Verbrechers bis zur erfolgten Abholung desselben veranlaßt werden sind.

12) Nach gleichen Grundsätzen soll auch in Absicht der Bezahlung der Kosten in solchen Criminal-Fällen verfahren werden, wo es nicht auf die Auslieferung von Verbrechern, sondern nur auf die Abhörnung oder Stellung von Zeugen oder anderer Personen ankommt.

13) Zur Entscheidung der Frage, ob der Verbrecher hinreichendes eigenes Vermögen zur Bezahlung von Gerichtsgebühren besitze oder nicht, soll etwas weiteres nicht als das Zeugniß desjenigen Gerichts erfordert werden, unter welchem der Verbrecher seine wesentliche Wohnung hat.

Sollte derselbe seine wesentliche Wohnung in einem dritten Lande gehabt haben, und die Beseitigung der Kosten dort mit Schwierigkeiten verbunden seyn, so wird es

angesehen, als ob derselbe kein hinreichendes eigenes Vermögen besitze.

14) Den bey Criminal-Untersuchungen zu stellenden Zeugen und andern abzuhörenden Personen sollen die Reise- und Zehrungskosten, nebst der, wegen ihrer Versäumniß ihnen gebührenden Vergütungs-Summe, nach deren von dem requirirten Gerichte geschehenen Verzeichnung bey erfolgter wirklicher Stellung von dem requirirenden Richter sofort verabreicht werden. Und sofern selbige deswegen eines Vorschusses bedürfen, wird das requirirte Gericht zwar die Auslage davon übernehmen, es soll jedoch selbige von dem requirirenden Richter auf die davon erhaltene Benachrichtigung dem requirirten Gericht ungesäumt wieder erstattet werden.

15. Wenn Verbrechen entweder auf unbestrittener Grenze, oder an solchen Orten, woselbst die Hoheitsgrenze zweifelhaft ist, verübt worden, so soll die Prävention unter den beyderseitigen Gerichten dergestalt Statt haben, daß die Untersuchung und Bestrafung demjenigen Gerichte verbleiben, welches den Inquisiten selbst über das angezeigte Verbrechen oder Vergehen zuerst vernommen hat; wobey jedoch zur wechselseitigen Bedingung gemacht wird, daß solche

Fälle in Absicht der Landeshoheit nicht für Befizhandlungen gelten noch als solche jemals angezogen werden sollen.

16) Wegen Durchführung der Gefangenen durch beyderseitige Territorien ist an- noch festgesetzt, daß in den Fällen, wenn

a. der Arrestat kein Unterthan desjeni- gen der beiden pacificirenden Theile ist, durch dessen Territorium die Durchfüh- rung geschieht,

b. die zur Wache mitgegebene Mannschaft nicht vom Militair ist, sondern nur aus Policcy- Bedienten oder andern Personen besteht, auch

c. nicht von beträchtlicher Anzahl und nur höchstens fünf Mann stark ist, solche auf bloße Pässe der Policcy- Behörden, welche jedoch die nöthige Einschränkung sub a. deutlich enthalten müssen, von den Garnisonen und jeden Orts- Obrig- keiten gestattet, auch die nöthige Assi- stenz dabey geleistet, außer solchen Fäl- len aber die gewöhnliche vorgängige Correspondenz der höhern Collegien fernerweit erforderlich seyn soll.

17) Endlich ist den Policcy- Bedienten beiderseitiger Theile verstattet, fächtigen

Verbrechern oder Verdächtigen über die Grenze nachzusehen, auch solche, wenn nicht sofort die Hülfe der Landesbeamten dazu bewirkt werden kann, anzuhalten, da denn die angehaltenen jedesmal sofort an das nächste Amt desjenigen Territorii, worin sie ergriffen worden, abzugeben sind, welches wegen der Auslieferung nach den gegebenen Vorschriften verfährt.

Und Wir nun nach genommener Einsicht dieser Convention dabei nichts zu erinnern, sondern solche völlig den an Unsere Oldenburgische Regierung erlassenen Vorschriften gemäß abgefaßt gefunden haben; So ratificiren und genehmigen Wir die oben eingerückte, aus Siebenzehn Artikeln bestehende, Convention hiemittelt und Kraft dieses ihrem ganzen Inhalte nach in allen Puncten und Clauseln, und versprechen und geloben zugleich, daß solche stets unverbrüchlich gehalten und derselben entgegen zu handeln niemanden gestattet werden soll, wie denn insbesondere durch die Bekanntmachung der Convention Unsere sämtliche gerichtliche und andere beykommende Landes- Behörden und Beamte dahin ausdrücklich angewiesen worden sind.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Na-

IV.